

# Bekanntmachung

## über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

für die Landratswahl  
am 26. Mai 2019

**Eine etwa notwendig werdende Stichwahl findet am 16. Juni 2019 statt.**

1. Das Wählerverzeichnis/Die Wählerverzeichnisse zu der oben genannten Wahl für die Wahlbezirke in der **Samtgemeinde Sögel** können in der Zeit vom **06.05.2019** bis **10.05.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten  
von Montag bis Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
und am Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
in der Samtgemeindeverwaltung Sögel/Bürgerbüro, Ludmillenhof, 49751 Sögel  
eingesehen werden.  
Die Samtgemeindeverwaltung Sögel ist barrierefrei.  
Das Recht zur Einsichtnahme besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, über die eine Auskunft nach § 51 oder § 52 des Bundesmeldegesetzes unzulässig wäre. Erkenntnisse, die bei der Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis gewonnen wurden, dürfen nur für die Begründung eines Berichtigungsantrages oder für die Begründung eines Wahleinspruchs verwendet werden.  
Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einer oder einem Beschäftigten der Gemeinde bedient werden darf.<sup>2)</sup>
2. Für die Stichwahl gilt das Wählerverzeichnis der ersten Wahl mit der Maßgabe, dass
  - a) Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die für die erste Wahl einen Wahlschein erhalten haben, und
  - b) Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt werden,  
von Amts wegen im Wählerverzeichnis nachgetragen werden.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ablauf der Einsichtnahmefrist, spätestens am **10.05.2019** bis **13:00 Uhr** bei der **Samtgemeinde Sögel, Wahlamt, Ludmillenhof, 49751 Sögel** einen **Antrag auf Berichtigung** des Wählerverzeichnisses stellen.  
Der Antrag muss schriftlich gestellt oder zur Niederschrift gegeben werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Antragstellerin/der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.05.2019** eine **Wahlbenachrichtigung**.  
Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss das Wählerverzeichnis einsehen und gegebenenfalls einen Antrag auf Berichtigung stellen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann.  
**Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.**
5. Einen **Wahlschein** erhält **auf Antrag**
  - 5.1 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** ist.
  - 5.2 eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis **nicht eingetragen** ist,
    - a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt hat, oder
    - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung entstanden ist.
6. Wahlscheine können schriftlich oder mündlich bei der **Samtgemeinde Sögel/Bürgerbüro, Ludmillenhof, 49751 Sögel** beantragt werden. Die Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Telefonische und mit SMS-Kurznachrichten versendete Anträge sind unzulässig.  
Die beantragende Person muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.  
Wer den Wahlschein für eine andere Person beantragt, muss ihre/seine Berechtigung durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis **eingetragen** sind, können Wahlscheine bis zum **24.05.2019, 13.00 Uhr** beantragen.

Bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, kann einen Wahlschein beantragen

- a) eine wahlberechtigte Person, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn die unter Nr. 5.2 genannten Voraussetzungen gegeben sind,
- b) eine wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, wenn sie schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

7. Wahlberechtigte mit Wahlschein können

- a) durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder
- b) durch **Briefwahl**

wählen.

Bei der Briefwahl hat die wählende Person im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) ihren Wahlschein,
- b) ihren Stimmzettel im Stimmzettelumschlag

so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Wahlleitung zuzuleiten, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann auch dort abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so soll ihr Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

An eine andere als die wahlberechtigte Person dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Sögel, den 23.04.2019  
Samtgemeinde Sögel  
Der Samtgemeindevorsteher  
im Auftrag  
(Unterschrift)